

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Auslandsstudium	2
§ 5	Bestehen der Bachelorprüfung.....	2
§ 6	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereiche.....	2
§ 7	Schwerpunkte, Wahlbereich.....	4
§ 8	Bachelorarbeit.....	7
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Journalistik. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind neben dem Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen der Nachweis über die Ableistung eines einmonatigen redaktionellen Praktikums bei Einrichtungen von Presse, Hörfunk, Fernsehen, Online oder in der Öffentlichkeitsarbeit vor Beginn des Studiums.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Auslandsstudium

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Im Rahmen der internationalen Ausrichtung des Studiengangs muss jede oder jeder Studierende ein Semester im Ausland verbringen; in der Regel ist dies das fünfte Semester. ²Die Auslandsphase ist Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ³Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen.

§ 5 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereiche

- (1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 105 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Grundlagen der Journalistik/ Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Referat,
2. Journalismus und Mediensysteme: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder Klausur oder Projektskizze,
3. Qualität und Ethik der öffentlichen Kommunikation: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder Projektskizze oder Portfolio,
4. Medienrecht: Grundlagen des Medienrechts der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Referat,
5. Empirische Kommunikationsforschung I: Grundlagen der empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio,
6. Empirische Kommunikationsforschung II: Anwendungsprojekt: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Empirische Kommunikationsforschung I, Modulprüfung: Projektskizze oder Portfolio oder praktische Leistungen,
7. Journalistisches Arbeiten I: 10 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio,
8. Journalistisches Arbeiten II: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Journalistisches Arbeiten I, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen oder Portfolio,
9. Digitale Medien: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I und Journalistisches Arbeiten II, Modulprüfung: Portfolio,
10. Hörfunk: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I und Journalistisches Arbeiten II, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen,
11. Fernsehen/Videojournalismus: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I und Journalistisches Arbeiten II, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen,
12. Crossmediale Magazinproduktion: 10 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I, Journalistisches Arbeiten II, Digitale Medien, Hörfunk, Fernsehen/Videojournalismus, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Praktische Leistungen,
13. Medienwerkstatt I (Print) und II (Rundfunk/Online): 10 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I, Journalistisches Arbeiten II, Hörfunk, Fernsehen/Videojournalismus, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio,
14. Redaktionelles Pflichtpraktikum: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
15. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
16. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
17. ein Modul aus dem Bereich Pro Horizont des Studienangebots Studium.Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. ²10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft müssen im Auslandsstudium erworben werden. ³10 ECTS-Punkte müssen durch die erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei der folgenden Module erworben werden:

1. Aktuelle Medienentwicklung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Projektskizze oder Portfolio oder praktische Leistungen,
2. Spezialisierung im Journalismus: 5 ECTS-Punkte, Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I, Journalistisches Arbeiten II, Digitale Medien, Hörfunk, Fernsehen/Videojournalismus, Modulprüfung: Portfolio oder praktische Leistungen,
3. Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Referat,
4. Ausgewählte Themen der Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder Klausur oder Portfolio.

- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich Gesellschaft muss jede oder jeder Studierende 5 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss eines der beiden folgenden Module erfolgreich absolvieren:
1. Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat (unbenotet, Dauer: 25 bis 45 Minuten) mit Klausur oder mündliche Prüfung,
 2. Einführung in die Politische Systemlehre und die Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat (unbenotet, Dauer: 25 bis 45 Minuten) mit Klausur.
- (4) ¹Soweit bei den einzelnen Modulen nicht anders angegeben gilt für die Prüfungsform Hausarbeit eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen ab Ende der Anmeldefrist, der Umfang beträgt 12 bis 15 Seiten. ²Die Dauer eines Referats beträgt 25 bis 45 Minuten. ³Wenn eine Modulprüfung aus der Prüfungsform Hausarbeit mit Referat besteht, setzt sich die Modulnote zu 25 % aus der Referatsnote und zu 75 % aus der Hausarbeitsnote zusammen. ⁴Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt 5 bis 10 Seiten, eines Portfolio 3 bis 20 Seiten, einer Projektskizze 8 bis 12 Seiten.

§ 7

Schwerpunkte, Wahlbereich

- (1) ¹Jede oder jeder Studierende muss im Rahmen eines zu wählenden Schwerpunktes 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Die Schwerpunkte sind an folgendem Fächerspektrum orientiert: Politik, Wirtschaft, Kultur. ³Es werden in der Regel folgende Schwerpunkte angeboten:

1. Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch),
2. Fach- und interkulturelle Kommunikation (Französisch),
3. Literatur und Kultur,
4. Lateinamerika-Studien,
5. Geschichtswissenschaften,
6. Politik und Gesellschaft,
7. Betriebswirtschaftslehre.

⁴Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

- (2) ¹Im Schwerpunkt Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch) muss die oder der Studierende im sprachpraktischen Bereich 15 ECTS-Punkte in Modulen der Sprache Spanisch erwerben:

1. Sprachneueinsteiger oder -innen müssen Kenntnisse auf dem Niveau B1+/B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erwerben, oder
2. Studierende, die bereits Spanischkenntnisse vorweisen, müssen diese in Modulen bis zum Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erweitern sowie Module zur Sprachpraxis und Landeskunde bis zum Erreichen der 15 ECTS-Punkte absolvieren.

²Folgende Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten sind von allen Studierenden in diesem Schwerpunkt erfolgreich zu absolvieren:

1. a) Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (1200 und höchstens 3000 Wörter), oder
b) Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (1200 und höchstens 3000 Wörter),
2. Kommunikation im interkulturellen Kontext Competencia comunicativa en contextos interculturales: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Projektarbeit (mindestens 3000 und höchstens 4000 Wörter),
3. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit Español de la empresa: negocios y comunicación externa: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Projektarbeit (mindestens 3000 und höchstens 4000 Wörter).

(3) ¹Im Schwerpunkt Fach- und interkulturelle Kommunikation (Französisch) muss die oder der Studierende im sprachpraktischen Bereich 20 ECTS-Punkte in Modulen der Sprache Französisch erwerben:

1. Sprachneueinsteiger oder -innen müssen Kenntnisse auf dem Niveau B1+/B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erwerben, oder
2. Studierende, die bereits Französischkenntnisse vorweisen, müssen diese in Sprachmodulen bis zum Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erweitern sowie Module zur Sprachpraxis und Landeskunde bis zum Erreichen der 20 ECTS-Punkte absolvieren.

²Folgendes Modul ist von allen Studierenden in diesem Schwerpunkt erfolgreich zu absolvieren:

Kommunikation im interkulturellen Kontext: Compétence communicative en contexte interculturel: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Projektskizze (mindestens 3000 und höchstens 4000 Wörter).

³In diesem Schwerpunkt sind weiterhin frei wählbare Module, die mit dem Schwerpunkt vereinbar sind, im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

(4) Im Schwerpunkt Literatur und Kultur muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich „Einführung in die Literaturwissenschaft“,
2. zwei Module im Umfang bis zu 15 ECTS-Punkten aus dem Bereich „Aufbaumodule“ oder „Vertiefungsmodule“ in der Literaturwissenschaft,
3. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich „Interkulturelle Kommunikation“,
4. ein frei wählbares Modul im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten, das mit dem Schwerpunkt vereinbar ist.

(5) ¹Im Schwerpunkt Lateinamerika-Studien muss die oder der Studierende im sprachpraktischen Bereich 15 ECTS-Punkte in Modulen der Sprache Spanisch oder Portugiesisch erwerben:

1. Sprachneueinsteiger oder -innen müssen Kenntnisse in Spanisch auf dem Niveau B1+/B2 in Portugiesisch auf dem Niveau B1+/B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichen, oder
2. Studierende, die in der zu wählenden Sprache bereits Kenntnisse vorweisen, müssen diese bis zum Niveau B2 beziehungsweise B1+/B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erweitern sowie Module zur Sprachpraxis oder Landeskunde (Politik Lateinamerikas, Geografie Lateinamerikas, Geschichte Lateinamerikas) bis zum Erreichen der 15 ECTS-Punkte absolvieren.

²In diesem Schwerpunkt sind weiterhin frei wählbare Module, die mit dem Schwerpunkt vereinbar sind, aus den Bereichen Geschichte, Politik, Geografie, Wirtschaft oder Literatur Lateinamerikas im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.

(6) ¹Im Schwerpunkt Geschichtswissenschaften muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. a) Einführung in die Prinzipien und Methoden der Geschichtswissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (12 bis 15 Seiten), oder
b) Geschichtskultur in Vergangenheit und Gegenwart: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat, oder
c) Fragestellungen – Kontroversen - Historiographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Essay (ca. 10 Seiten),

2. Praxismodul: Film, Theater, Literatur und neue Medien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (6 bis 8 Seiten),
3. Praxismodul: Erinnerungsorte, Jubiläen, Museen und Gedenkstätten: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (6 bis 8 Seiten).

²Die oder der Studierende kann die Teildisziplin Neuere und Neueste Geschichte oder die Teildisziplin Wirtschafts- und Sozialgeschichte wählen.

³In der Teildisziplin Neuere und Neueste Geschichte muss der Studierende folgende Module absolvieren:

1. Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Konkretisierungen zu Themen und Fragestellungen der Neueren und Neuesten Geschichte: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheit im Proseminar, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit (12 bis 15 Seiten),
3. Vertiefung Neuere und Neueste Geschichte: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (18 bis 20 Seiten).

⁴In der Teildisziplin Wirtschafts- und Sozialgeschichte muss der Studierende folgende Module absolvieren:

1. Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Konkretisierungen zu Themen und Fragestellungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheit im Proseminar, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit (12 bis 15 Seiten),
3. Vertiefung Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (18 bis 20 Seiten).

(7) Im Schwerpunkt Politik und Gesellschaft muss die oder der Studierende folgende Module absolvieren:

1. Das gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 noch nicht absolvierte Modul muss absolviert werden, entweder
 - a) Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat (unbenotet, Dauer: 25 bis 45 Minuten) mit Klausur oder mündliche Prüfung, oder, wenn dieses Modul bereits nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 absolviert wurde,
 - b) Einführung in die Politische Systemlehre und die Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat (unbenotet, Dauer: 25 bis 45 Minuten) mit Klausur.
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (unbenotet, Dauer: 25 bis 24 Minuten) mit Klausur oder mündliche Prüfung,
3. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Umfang: 3.000 Wörter und Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist),
4. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Umfang: 3.000 Wörter und Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist),
5. ein Modul aus dem Bereich Politik und Gesellschaft im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(8) Im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre muss die oder der Studierende folgende Module absolvieren:

1. BWL I: Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. BWL II: Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. Betriebliches Rechnungswesen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
4. VWL I: Mikroökonomie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. VWL II: Makroökonomie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,

6. frei wählbares Modul, das mit dem Schwerpunkt vereinbar ist, im Umfang von 5 ECTS-Punkten.
- (9) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende weitere 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft oder dem gewählten Schwerpunkt oder auf die beiden Bereiche verteilt erwerben. ²Die gewählten Module müssen mit dem Zweck der Prüfung und der Struktur des Studiengangs vereinbar sein.

§ 8 Bachelorarbeit

¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft zu entnehmen. ²In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit anderen, an der KU vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit kommunikationswissenschaftlichen Themen stehen; über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ³Der Umfang sollte 40 DIN A4-Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate nach Themenausgabe; die Termine der Themenausgabe werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgemacht.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Juli 2008 in der zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Journalistik vor dem 1. Oktober 2018 aufgenommen haben.